

BEKANNTMACHUNG

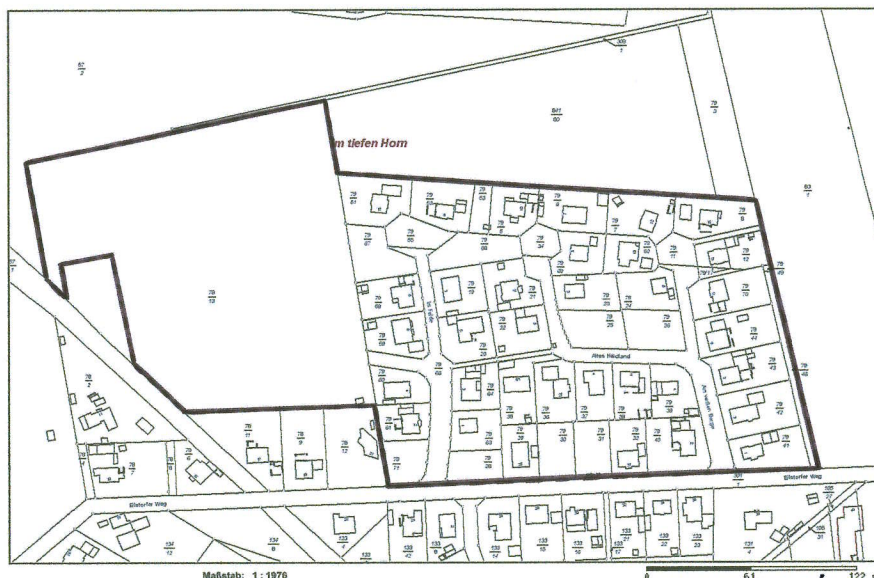
**der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften im Verfahren gem. § 13 BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

der Rat der Gemeinde Häuslingen hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften gefasst. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Rat der Gemeinde Häuslingen hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung gebilligt, sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften ist es, die örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet vor der Vermarktung des 3. Bauabschnittes an die heutige Zeit anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Groß Häuslingen und umfasst die bereits bebauten Bauabschnitte 1 und 2, sowie den bisher unerschlossenen Bauabschnitt 3 des Wohngebietes „Eilstorfer Weg“ und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Belange der Umwelt haben für die vorliegende Planänderung keine Relevanz, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Für die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG), in Kraft getreten am 29.05.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.03.2021 | 353, Anwendung. Somit wird der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Plan-SiG einschließlich Begründung in der Zeit vom

22.09.2022 bis einschl. 24.10.2022

im Internet wie folgt bereitgestellt:

Die Beteiligungsunterlagen sowie die Bekanntmachung sind im o.g. Zeitraum unter <https://www.rethem.de/rathaus-politik/amtliches/bekanntmachungen/> in der Rubrik **Bekanntmachungen** einsehbar.

Zusätzlich liegt der Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB im genannten Zeitraum im

**Rathaus der Samtgemeinde Rethem (Aller),
Lange Straße 4, Bauamt, Zimmer 6, EG, 27336 Rethem (Aller)**

während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Dienstzeiten können auf der Homepage der Samtgemeinde Rethem (Aller) unter www.rethem.de (Öffnungszeiten) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung (05165 / 9898 – 62) wird gebeten.

Es besteht entsprechend der Hygienevorschrift während der Auslegungsfrist für jede Person die Möglichkeit an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Elektronische Erklärungen/Stellungnahmen sind an folgende Mail-Adresse zu senden: nele.luehning@rethem.de, schriftliche Stellungnahmen an Samtgemeinde Rethem, Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Eingaben zur Planung und darin enthaltene Daten werden gesammelt und langfristig gespeichert.

Rethem, 8. September 2022



Kevin Grochotzky
Gemeindedirektor

Aushang vom 15.09.2022

Aushang bis einschl. 24.10.2022